

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

137. Satzungsteil Studienrecht; Ergänzungen laut Beschluss des Senats vom 20.4.2004

Der Senat hat am 20. April 2004 die nachstehenden §§ 6 und 25 des Satzungsteils Studienrecht neu beschlossen (ersetzen die §§ 6 und 25 des MBl. Nr. 99 vom 20.2.2004, 1. Satzungsteil):

Einrichtung von Studien

§ 6. (1) Die Einrichtung eines neuen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.

(2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Curricularkommission mit der Erstellung des Curriculums. Überdies hat die Curricularkommission eine Bedarfsberechnung sowie einen Realisierungs- und Budgetplan zu erstellen. Die Curricularkommission hat den Entwurf des Curriculums für das neu einzurichtende Studium zur Begutachtung im Internet aufzulegen. Die Auflage ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg bekannt zu machen und den gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen wie Wirtschaftskammer und Kammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der österreichischen Industrie (jeweils deren Außenstellen in Salzburg) mitzuteilen.

(3) Vor Einrichtung des Studiums mittels Verordnung hat der Senat die Unterlagen gemäß Abs. 2 dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Curricula für Universitätslehrgänge

§ 25. (1) Der Senat ist berechtigt, Universitätslehrgänge sowohl im Wirkungsbereich einer Fakultät, als auch im Wirkungsbereich der Gesamtuniversität durch Verordnung einzurichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird und wenn der Bedarf nachgewiesen wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung kann eine Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern vereinbart werden. Diese Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern sind vom Rektorat abzuschließen. Bei Universitätslehrgängen im Wirkungsbereich einer Fakultät ist die Dekanin oder der Dekan über den Vertragsabschluss zu informieren.

(2) Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass die Anerkennung von Prüfungen, die an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgelegt wurden, durch die Lehrgangsführung erfolgt. Weiters kann vorgesehen werden, dass die Lehrgangsführung befugt ist, die Prüferinnen oder Prüfer für die Abschlussprüfung zu bestellen. Sollten im Curriculum keine entsprechenden Regelungen getroffen sein, stehen diese Kompetenzen bei Universitätslehrgängen im Wirkungsbereich der Fakultät der Dekanin bzw. dem Dekan, bei Universitätslehrgängen im Wirkungsbereich der Gesamtuniversität der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre zu.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Das Curriculum ist von einer fach einschlägigen Curricularkommission zu erstellen. Ebenso sind die in Abs. 1 angeführten Nachweise und Nachweise über den eventuell zu verleihenden international vergleichbaren Mastergrad von der Curricularkommission zu erarbeiten.

(4) Vor Erlassung der Verordnung ist eine Stellungnahme des Universitätsrates und des Rektorates unter Vorlage des Curriculums sowie der angeführten Nachweise einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(5) Die Auflassung eines bestehenden Universitätslehrganges erfolgt durch einen Beschluss des Senates. Vor dem Beschluss des Senates hat dieser Stellungnahmen des Rektorates und des Universitätsrates einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen. Bei der Auflassung eines Lehrganges sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
